

# Höhere Fachprüfung für Steuerexperten

## Modulprüfungen 21. / 22. Juni 2011

---

**Fach: Mehrwertsteuer**

**Aufgabe: 2**

**Prüfungsdauer**

**90 Minuten**

**Max. Punkte**

**45 Punkte**

**Bitte beachten Sie!**

**Überprüfen Sie, ob der Aufgabensatz vollständig ist!**

- |                                     |         |   |        |          |
|-------------------------------------|---------|---|--------|----------|
| ➤ Deckblatt Aufgabenteil            | rosa    | 2 | Seite  |          |
| ➤ Aufgabenblätter                   | rosa    | 8 | Seiten | A3-A10   |
| ➤ Deckblatt Original-Lösungsblätter | weiss   | 1 | Seite  |          |
| ➤ Lösungsblätter                    | weiss   | 9 | Seiten | LB2-LB10 |
| ➤ Notizblätter                      | kariert | 3 | Seiten |          |
- Verwenden Sie für die Lösung nur die weissen Original-Lösungsblätter. Schreiben Sie keine Lösung auf die Aufgabenblätter (rosa). Diese werden unmittelbar nach der Prüfung entsorgt.
  - **Ihre Lösungen sind auf den beigelegten Lösungsblättern zu notieren. Sollte der Platz nicht ausreichen, verweisen Sie auf allfällige Beiblätter.**
  - **Schreiben Sie Ihren Namen und Ihre Kandidatennummer auf jedes Lösungsblatt.**
  - Legen Sie nur die weissen Lösungsblätter und allfällige Notizblätter in die Umschlagmappe.
  - Lesen Sie die Aufgabe genau durch, bevor Sie die Fragen beantworten.
  - Beachten Sie, dass die Ausrechnungen Bestandteil der Lösungen darstellen. Ohne Ausrechnungen sind die Lösungen grundsätzlich falsch!
  - **Aus Gründen der Gleichbehandlung werden während der Prüfung keine Erläuterungen zu den Fragen abgegeben. Bei allfälligen Unklarheiten können Sie Annahmen treffen und diese in der Antwort aufführen.**
  - **Alle Aufgaben sind ausschliesslich nach den Bestimmungen des neuen MWSTG (gültig ab 01.01.2010) zu lösen.**

Aufgabe	Titel	Zeit in Minuten	Punkte
1	Einkaufszentrum	22	11
2	Bau AG	14	7
3	Personalrestaurant	6	3
4	Anwaltskanzlei	8	4
5	Managementdienstleistungen	10	5
6	Küchenbauer	12	6
7	Eigentumswohnungen	8	4
8	Diverse Fragen	10	5

**Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!**

**Aufgabe 1: Einkaufszentrum**

Die mehrwertsteuerpflichtige Immo AG kaufte am 1. Februar 2005 ein in der Agglomeration von Bern gelegenes Einkaufszentrum, in welchem diverse Gewerbebetriebe eingemietet sind. Die mehrwertsteuerliche Nutzungsquote betrug damals 90%. Da die Immo AG keine mehrwertsteuerlichen Risiken übernehmen wollte, erfolgte der Kauf des Einkaufszentrums mittels mehrwertsteuerlicher Option. Die steuerbare Quote betrug demnach 90%. Die Parteien vereinbarten einen Kaufpreis vor MWST von CHF 10'000'000 (davon CHF 2'000'000 für das Land und CHF 8'000'000 für das Gebäude). Der damals geltende ordentliche MWST Satz betrug 7.6%.

Am 1. Februar 2010 kam es zu einem Mieterwechsel, der zur Folge hatte, dass die steuerbare Quote von 90% auf 80% sank.

Im Juni 2010 wurde das Gebäude mit einer zusätzlichen Rolltreppe ausgestattet. Die Kosten für die Rolltreppe beliefen sich auf CHF 107'600 inkl. 7.6 % MWST. Immo AG bezahlte die am 28. Juni 2010 ausgestellte Rechnung nach Ablauf der 20-tägigen Zahlungsfrist.

Im November 2010 bekundete die mehrwertsteuerpflichtige Invest AG Interesse, das Einkaufszentrum von der Immo AG zu erwerben. Am 21. Dezember 2010 schlossen die Parteien den Kaufvertrag formgerecht ab. Dieser bestimmte als Zeitpunkt der Übertragung der Liegenschaft den 15. Mai 2011. Der Kaufpreis für die Liegenschaft betrug CHF 5'500'000 (davon CHF 1'200'000 für das Land und CHF 4'300'000 für das Gebäude) zuzüglich allfällige MWST.

1. Welche MWST Folge löste der Mieterwechsel am 1. Februar 2010 aus (inkl. Angabe der relevanten Gesetzesbestimmungen)? Wie hoch war die mehrwertsteuerliche Folge betragsmässig und wie berechnete sie sich (detaillierte Berechnung)?
2. Wie hoch war die Vorsteuer, welche die Immo AG auf dem Kaufpreis für die Rolltreppe geltend machen konnte und wann konnte diese geltend gemacht werden? Wie könnte der Vorsteuerabzug liquiditätsmässig optimiert werden?
3. Welche Varianten gibt es aus Mehrwertsteuersicht für die Übertragung der Liegenschaft? Welche MWST Folgen lösen diese Übertragungsmöglichkeiten für die Immo AG und die Invest AG aus (mit Berechnungen) und wie sind diese verfahrenstechnisch zu deklarieren (keine Berechnung)?

**Aufgabe 2: Bau AG**

Die steuerpflichtige Bau AG hat beschlossen, die für den Betrieb notwendigen Fahrzeuge und Baumaschinen nicht mehr selbst zu kaufen sondern zu leasen. Die sich im Eigentum der Bau AG befindenden Fahrzeuge und Baumaschinen sollen deshalb an die steuerpflichtige Finanz AG verkauft und anschliessend von dieser geleast werden.

Die vereinbarte Leasingdauer für Fahrzeuge beträgt 3 Jahre und für Baumaschinen 10 Jahre. Die Bau AG kann sämtliche Leasingverträge unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten für Fahrzeuge und 6 Monaten für Baumaschinen auf jedes Monatsende kündigen.

Bei Kündigung vor Ablauf der Leasingdauer muss die Bau AG der Finanz AG eine Strafe zahlen. Nach Ablauf der vereinbarten Leasingdauer fällt das Eigentum an den Fahrzeugen an die Bau AG gegen eine Entschädigung von CHF 100 zurück, nicht aber bei den Baumaschinen.

1. Verkauf und anschliessendes Leasing der Fahrzeuge: Als was qualifizieren nachfolgende Umsätze, unterliegen sie der MWST und berechtigen sie zum Vorsteuerabzug (inkl. relevanter Gesetzesbestimmungen)?
  - a. Verkauf der Fahrzeuge an die Finanz AG
  - b. Leasingraten
  - c. Strafzahlung
  - d. Entschädigung am Ende der Leasingdauer
  
2. Verkauf und anschliessendes Leasing der Baumaschinen: Unterliegen nachfolgende Umsätze der MWST und berechtigen sie zum Vorsteuerabzug (inkl. relevanter Gesetzesbestimmungen)?
  - a. Verkauf der Baumaschinen an die Finanz AG
  - b. Leasingraten
  - c. Strafzahlung

**Aufgabe 3: Personalrestaurant**

Die mehrwertsteuerpflichtige Handelsware AG mit Sitz in Rotkreuz stellt ihren Mitarbeitern im eigenen Fabrikgebäude ein Personalrestaurant zur Verfügung. Das Personalrestaurant betreibt die von der Handelsware AG unabhängige, ebenfalls mehrwertsteuerpflichtige Fruchtsaft GmbH im eigenen Namen.

Die Fruchtsaft GmbH und die Handelsware AG haben folgendes vereinbart:

Die Fruchtsaft GmbH muss der Handelsware AG für die Nutzung der Räumlichkeiten im Fabrikgebäude eine Miete bezahlen.

Sofern die Fruchtsaft GmbH aus dem Betrieb des Personalrestaurants einen Gewinn erzielt, erhält die Handelsware AG 20% des erzielten Reingewinns.

Sofern die Fruchtsaft GmbH aus dem Betrieb des Personalrestaurants einen Verlust erzielt, wird dieser durch die Handelsware AG gedeckt, so dass die Fruchtsaft GmbH ein Nullergebnis ausweist.

1. Müssen sich die Handelsware AG und die Fruchtsaft GmbH gemeinsam als Steuerpflichtiger für die MWST anmelden (bitte begründen)?
2. Wie ist die entgeltliche Überlassung der Räumlichkeiten der Handelsware AG an die Fruchtsaft GmbH mehrwertsteuerlich zu beurteilen (inkl. relevante Gesetzesbestimmungen)? Unterliegt diese der MWST? Welche Möglichkeit hat die Handelsware AG?
3. Wie ist die Gewinnbeteiligung von der Fruchtsaft GmbH bei der Handelsware AG mehrwertsteuerlich zu qualifizieren? Unterliegt diese der MWST?
4. Wie ist die Defizitübernahme durch die Handelsware AG mehrwertsteuerlich zu qualifizieren? Unterliegt diese der MWST?

**Aufgabe 4: Anwaltskanzlei**

Peter Meier war sieben Jahre in einer Anwaltskanzlei angestellt und will sich nun als Rechtsanwalt selbständig machen. Aufgrund seiner früheren Tätigkeit rechnet er in den ersten 12 Monaten seiner selbständigen Tätigkeit mit folgenden Umsätzen (exkl. MWST):

Umsatz aus anwaltlicher Tätigkeit:

- von Klienten mit Wohnsitz in der Schweiz	CHF	60'000
- vom Staat für Verteidigung mittelloser Personen	CHF	40'000

Umsatz von ausländischen Parteien für seine Tätigkeit als Gutachter in handelsrechtlichen Streitigkeiten	CHF	40'000
--	-----	--------

Verwaltungsratshonorare	CHF	10'000
-------------------------	-----	--------

Total	CHF	150'000
-------	-----	---------

Für einen seiner Schweizer Klienten muss Herr Meier voraussichtlich von einem deutschen Dienstleister eine komplizierte Unternehmensbewertung einholen. Die Kosten dafür im Betrag von CHF 40'500 wird Herr Meier dem Schweizer Klienten in Rechnung stellen. Dieser Betrag ist im Umsatz von CHF 60'000 bereits enthalten.

Die Vorsteuern auf Leistungen von Schweizer Leistungserbringer wird voraussichtlich CHF 1'000 betragen.

1. Muss sich Herr Meier für die MWST registrieren und falls ja wann (inkl. relevanter Gesetzesbestimmung)?
2. Wie hoch sind im Fall einer Unterstellung für die MWST die zu entrichtende Mehrwertsteuer und wie hoch der mögliche Vorsteuerabzug?
3. Was ändert sich bei Ihren Antworten zu den Fragen 1 und 2 wenn der deutsche Bewertungsgutachter seine Leistungen direkt dem Schweizer Klienten in Rechnung stellt?

**Aufgabe 5: Managementdienstleistungen**

Die steuerpflichtige Alpha AG erbringt ihrer steuerpflichtigen Schwestergesellschaften Beta AG, Managementdienstleistungen und stellt ihr diese Leistungen ohne MWST in Rechnung. Beide Gesellschaften rechnen nach Saldosteuersätzen ab. Die Eidg. Steuerverwaltung erhält davon Kenntnis und fordert von der Alpha AG für die letzten fünf Jahre die MWST auf den Managementdienstleistungen samt Verzugszinsen nach. Nachdem die Alpha AG die Forderung nicht bezahlt, setzt die Eidg. Steuerverwaltung die Steuer mittels Verfügung fest. Die Alpha AG hat gerade einen saisonbedingten Liquiditätsengpass und ist nicht in der Lage die MWST und die Zinsen zu bezahlen. Die Alpha AG geht davon aus, dass sich ihre Liquidität in den nächsten Monaten erheblich verbessern wird.

Welche Möglichkeiten hat die Alpha AG um eine Betreibung zu verhindern, wie muss sie vorgehen und wie sind die Erfolgsaussichten?

**Aufgabe 6: Küchenbauer**

Der (in der Schweiz nicht für MWST-Zwecke registrierte) Küchenbauer Alfred aus Deutschland verkauft dem steuerpflichtigen Restaurant Bertolli in der Schweiz eine Küche (schlüsselfertig).

Küchenbauer Alfred überlegt sich, ob er die Küche

- a. in Deutschland oder
- b. in der Schweiz

einkauft und dann beim Kunden Bertolli installieren soll.

Unterliegen diese Leistungen der MWST und insbesondere der Bezugssteuerpflicht und falls ja in welchem Umfang? Begründen Sie Ihre Antwort detailliert.



**Aufgabe 7: Eigentumswohnungen**

Robi Meier ist Aktionär der Meier Immobilien GU AG. Diese erstellt im 3. Quartal des Jahres 2011 sechs identische 4 1/2 Zimmer-Eigentumswohnungen. Bei Baubeginn sind bereits vier öffentlich beurkundete Kaufverträge für den Kauf der Wohnungen vorhanden und vollständig zu Beginn des 3. Quartals bezahlt. Folgende Informationen sind bekannt:

Verkaufspreis je Eigentumswohnung 1)	CHF	720'000
(inkl. Grundstücksanteil von	CHF	95'000)

1) exkl. allfällig geschuldete MWST

Alle Anlagekosten wurden durch die Meier Immobilien GU AG im 3. Quartal 2011 bezahlt. Der Vorsteuerabzug beträgt insgesamt CHF 237'000 (davon Material für die Eigenleistungen: CHF 39'600).

Wie muss die Meier Immobilien GU AG das Ganze aus Sicht der MWST im 3. Quartal 2011 abwickeln?

**Aufgabe 8: Diverse Fragen**

Kreuzen Sie bei den nachfolgenden Aussagen an, ob diese richtig oder falsch sind.

	<b>Richtig</b>	<b>Falsch</b>
Der Privatanteil Geschäftsfahrzeug auf dem Lohnausweis stellt einen mit der MWST abzurechnenden Eigenverbrauch dar.		
Das Kosmetikstudio Immerschön erzielt im 2011 voraussichtlich einen Umsatz von CHF 82'000. Frau Immerschön ist der Meinung, dass sie den Verzicht auf die Befreiung der Steuerpflicht am 01.08.2011 rückwirkend per 01.01.2011 abgeben kann.		
Die Langsam AG fakturiert ihre Leistungen im 3. Quartal 2011 zum Normalsatz von 7.6%, da diese Leistungen nachweislich im 2010 erbracht wurden.		
Nach der Finalisierung im 2011 gilt die Steuerperiode 2010 noch immer nicht als abgeschlossen, also immer noch als provisorisch.		
Die Dienststelle EDV der Gemeinde Altbesen ist nicht mehrwertsteuerpflichtig, wenn sie CHF 200'000 Umsätze gegenüber dem eigenen Gemeinwesen und CHF 130'000 gegenüber einem anderen Gemeinwesen erbringt.		
Das Hotel Schöner Ausblick kann seine Halbpensionsarrangements zum Sondersatz von 3.8% verkaufen, wenn es in Prospekten und auf den entsprechenden Rechnungen die Anteile Übernachten / Frühstück und Nachtessen einzeln und detailliert ausweist.		
Auf den von der MWST ausgenommenen im Ausland erbrachten Bildungsleistungen kann die im Inland mehrwertsteuerpflichtige Lernen GmbH den vollen Vorsteuerabzug vornehmen.		
Die Bezüge aus einem Automaten unterliegen generell dem reduzierten Satz von 2.5%, ausser es handelt sich nicht um Lebensmittel.		
Auf den Bezügen von Urproduzenten kann der Abnehmer einen fiktiven Vorsteuerabzug von 8% vornehmen, da es sich um Lieferungen handelt.		
Die nach effektiver Methode abrechnende Einfach AG kann per 01.01.2012 wieder zur Saldosteuersatzmethode zurückwechseln, nachdem sie im 2010 von der Saldosteuersatz- zur effektiven Methode gewechselt hatte.		

Höhere Fachprüfung für Steuerexperten  
 Modulprüfungen 21. / 22. Juni 2011

---

Fach            **Mehrwertsteuer**

Aufgabe      **2**

**Lösungsvorschlag**

<b>Prüfungsdauer</b>	<b>90 Minuten</b>
----------------------	-------------------

**Max. Punkte**

**45 Punkte**

Aufgabe	Titel	Punkte	-	+	Visum	Visum
1	Einkaufszentrum	11				
2	Bau AG	7				
3	Personalrestaurant	3				
4	Anwaltskanzlei	4				
5	Managementdienstleistungen	5				
6	Küchenbauer	6				
7	Eigentumswohnungen	4				
8	Diverse Fragen	5				

Total	45				
-------	----	--	--	--	--

Note			
------	--	--	--

---

### Aufgabe 1: Einkaufszentrum

Die mehrwertsteuerpflichtige Immo AG kaufte am 1. Februar 2005 ein in der Agglomeration von Bern gelegenes Einkaufszentrum, in welchem diverse Gewerbebetriebe eingemietet sind. Die mehrwertsteuerliche Nutzungsquote betrug damals 90%. Da die Immo AG keine mehrwertsteuerlichen Risiken übernehmen wollte, erfolgte der Kauf des Einkaufszentrums mittels mehrwertsteuerlicher Option. Die steuerbare Quote betrug demnach 90%. Die Parteien vereinbarten einen Kaufpreis vor MWST von CHF 10'000'000 (davon CHF 2'000'000 für das Land und CHF 8'000'000 für das Gebäude). Der damals geltende ordentliche MWST Satz betrug 7.6%.

Am 1. Februar 2010 kam es zu einem Mieterwechsel, der zur Folge hatte, dass die steuerbare Quote von 90% auf 80% sank.

Im Juni 2010 wurde das Gebäude mit einer zusätzlichen Rolltreppe ausgestattet. Die Kosten für die Rolltreppe beliefen sich auf CHF 107'600 inkl. 7.6 % MWST. Immo AG bezahlte die am 28. Juni 2010 ausgestellte Rechnung nach Ablauf der 20-tägigen Zahlungsfrist.

Im November 2010 bekundete die mehrwertsteuerpflichtige Invest AG Interesse, das Einkaufszentrum von der Immo AG zu erwerben. Am 21. Dezember 2010 schlossen die Parteien den Kaufvertrag formgerecht ab. Dieser bestimmte als Zeitpunkt der Übertragung der Liegenschaft den 15. Mai 2011. Der Kaufpreis für die Liegenschaft betrug CHF 5'500'000 (davon CHF 1'200'000 für das Land und CHF 4'300'000 für das Gebäude) zuzüglich allfällige MWST.

1. Welche MWST Folge löste der Mieterwechsel am 1. Februar 2010 aus? Wie hoch war die mehrwertsteuerliche Folge betragsmässig und wie berechnete sie sich (detaillierte Berechnung)?

*Lösungsansatz*

*Eigenverbrauch gem. Art. 31 MWSTG iVm Art. 70 MWSTV  
CHF 8 Mio @ 7.6% @10% / 20 \* 15 = CHF 45'600.*

2. Wie hoch war die Vorsteuer, welche die Immo AG auf dem Kaufpreis für die Rolltreppe geltend machen konnte und wann konnte diese geltend gemacht werden? Wie könnte der Vorsteuerabzug liquiditätsmässig optimiert werden?

*Lösungsansatz*

*CHF 6'080 (CHF 7'600 x 80%) gem. Art. 28 MWSTG iVm Art. 30 Abs. 1 MWSTG.*

*Geltendmachung mit der MWST Deklaration für das 2. Quartal 2010.*

*Geltendmachung von 100% Vorsteuern mit Korrektur am Ende der Steuerperiode gem. Art. 30 Abs. 2 MWSTG.*

3. Welche Varianten gibt es aus Mehrwertsteuersicht für die Übertragung der Liegenschaft? Welche MWST Folgen lösen diese Übertragungsmöglichkeiten für die Immo AG und die Invest AG aus (mit Berechnungen) und wie sind diese verfahrenstechnisch zu deklarieren (keine Berechnung)?

*Lösungsansatz*

*Übertragung ohne MWST: Immo AG muss Eigenverbrauch abrechnen gemäss Art. 31 MWSTG.*

*Investition 2005: CHF 8 Mio @ 7.6% @ 80% / 20 \* 14 = CHF 340'480.*

*Investition 2010: CHF 7'600 @ 80% / 20 \* 19 = 5'776*

*Übertragung im Meldeverfahren gem. Art. 38 MWSTG iVm Art. 104 MWSTV. Immo AG schuldet keine MWST; Invest AG kann keine Vorsteuer geltend machen.*

*Verkauf mit Option gem. Art. 22 MWSTG.\**

*Geschuldete MWST: 4'300'000 @ 80% @ 8% = CHF 275'200. Immo AG muss die MWST abliefern. Die Invest AG kann die MWST als Vorsteuer geltend machen.*

*Deklaration durch Immo AG gem. Art. 38 Abs. 3 MWSTG in der ordentlichen Abrechnung. Einreichen von Formular 764. Dieses ist durch beide Parteien zu unterzeichnen.*

*\* Bei der Korrektur wurden auch Lösungen richtig gezählt, wenn auf 100% optiert worden ist und dementsprechend Eigenverbrauch und Einlageentsteuerung berechnet worden sind.*

## Aufgabe 2: Bau AG

Die steuerpflichtige Bau AG hat beschlossen, die für den Betrieb notwendigen Fahrzeuge und Baumaschinen nicht mehr selbst zu kaufen sondern zu leasen. Die sich im Eigentum der Bau AG befindenden Fahrzeuge und Baumaschinen sollen deshalb an die steuerpflichtige Finanz AG verkauft und anschliessend von dieser geleast werden.

Die vereinbarte Leasingdauer für Fahrzeuge beträgt 3 Jahre und für Baumaschinen 10 Jahre. Die Bau AG kann sämtliche Leasingverträge unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten für Fahrzeuge und 6 Monaten für Baumaschinen auf jedes Monatsende kündigen.

Bei Kündigung vor Ablauf der Leasingdauer muss die Bau AG der Finanz AG eine Strafe zahlen. Nach Ablauf der vereinbarten Leasingdauer fällt das Eigentum an den Fahrzeugen an die Bau AG gegen eine Entschädigung von CHF 100 zurück, nicht aber bei den Baumaschinen.

1. Verkauf und anschliessendes Leasing der Fahrzeuge: Als was qualifizieren nachfolgende Umsätze, unterliegen sie der MWST und berechtigen sie zum Vorsteuerabzug?
  - a. Verkauf der Fahrzeuge an die Finanz AG

*Lösungsansatz*

*Art. 2 Abs. 2 und 3 MWSTV: Verkauf gilt mehrwertsteuerlich als Sicherungsübereignung: Keine MWST; keine Vorsteuerkürzung.*

- b. Leasingraten

*Lösungsansatz*

*Ausgenommener Umsatz im Finanzbereich gemäss Art 21 Abs. 2 Ziffer 19 lit. a MWSTG;*

*Option gem. Art. 22 Abs. 2 lit. a MWSTG nicht möglich;*

*Kein Vorsteuerabzug bei Finanz AG gem. Art. 29 Abs. 1 MWSTG.*

- c. Strafzahlung

*Lösungsansatz*

*Wie Leasingraten.*

- d. Entschädigung am Ende der Leasingdauer

*Lösungsansatz*

*Wie Leasingraten.*

2. Verkauf und anschliessendes Leasing der Baumaschinen: Als was qualifizieren nachfolgende Umsätze, unterliegen nachfolgende Umsätze der MWST und berechtigen sie zum Vorsteuerabzug?

- a. Verkauf der Baumaschinen an die Finanz AG

*Lösungsansatz*

*Lieferung nach Art. 3 lit. d Ziff. 1 MWSTG. Ort der Leistung ist Schweiz gem. Art. 7 MWSTG. Umsatz unterliegt der Steuer gem. Art. 1 Abs. 2 lit a MWSTG zum Satz von 8% gem. Art. 25 Abs. 1 MWSTG. Berechtigt zum Vorsteuerabzug gem. Art. 28 MWSTG.*

- b. Leasingraten

*Lösungsansatz*

*Lieferung nach Art. 3 lit. d Ziff. 3 MWSTG. Ort der Leistung ist Schweiz gem. Art. 7 MWSTG. Umsatz unterliegt der Steuer gem. Art. 1 Abs. 2 lit a MWSTG zum Satz von 8% gem. Art. 25 Abs. 1 MWSTG. Berechtigt zum Vorsteuerabzug gem. Art. 28 MWSTG.*

- c. Strafzahlung

*Lösungsansatz*

*Wie Leasingraten.*

### Aufgabe 3: Personalrestaurant

Die mehrwertsteuerpflichtige Handelsware AG mit Sitz in Rotkreuz stellt ihren Mitarbeitern im eigenen Fabrikgebäude ein Personalrestaurant zur Verfügung. Das Personalrestaurant betreibt die von der Handelsware AG unabhängige, ebenfalls mehrwertsteuerpflichtige Fruchtsaft GmbH im eigenen Namen.

Die Fruchtsaft GmbH und die Handelsware AG haben folgendes vereinbart:

Die Fruchtsaft GmbH muss der Handelsware AG für die Nutzung der Räumlichkeiten im Fabrikgebäude eine Miete bezahlen.

Sofern die Fruchtsaft GmbH aus dem Betrieb des Personalrestaurants einen Gewinn erzielt, erhält die Handelsware AG 20% des erzielten Reingewinns.

Sofern die Fruchtsaft GmbH aus dem Betrieb des Personalrestaurants einen Verlust erzielt, wird dieser durch die Handelsware AG gedeckt, so dass die Fruchtsaft GmbH ein Nullergebnis ausweist.

1. Müssen sich die Handelsware AG und die Fruchtsaft GmbH gemeinsam als Steuerpflichtiger für die MWST anmelden (bitte begründen)?

*Lösungsansatz*

*Nein. Kein Auftritt im gemeinsamen Namen gegen aussen gem. Art. 10 Abs. 1 lit. b MWSTG*

2. Wie ist die entgeltliche Überlassung der Räumlichkeiten der Handelsware AG an die Fruchtsaft GmbH mehrwertsteuerlich zu beurteilen? Unterliegt diese der MWST? Welche Möglichkeit hat die Handelsware AG?

*Lösungsansatz*

*Von der MWST ausgenommener Umsatz gem. Art. 21 Abs. 2 Ziff. 21 MWSTG, der optierbar ist gem. Art. 22 MWSTG.*

3. Wie ist die Gewinnbeteiligung von der Fruchtsaft GmbH bei der Handelsware AG mehrwertsteuerlich zu qualifizieren? Unterliegt diese der MWST?

*Lösungsansatz*

*Steuerbar zu 8%*

4. Wie ist die Defizitübernahme durch die Handelsware AG mehrwertsteuerlich zu qualifizieren? Unterliegt diese der MWST?

*Lösungsansatz*

*Beim Defizitausgleich handelt es sich um zusätzliches Entgelt, das zum Normalsatz von 8% gem. Art. 25 Abs. 1 MWSTG steuerbar ist.*



**Aufgabe 4: Anwaltskanzlei**

Peter Meier war sieben Jahre in einer Anwaltskanzlei angestellt und will sich nun als Rechtsanwalt selbständig machen. Aufgrund seiner früheren Tätigkeit rechnet er in den ersten 12 Monaten seiner selbständigen Tätigkeit mit folgenden Umsätzen (exkl. MWST):

Umsatz aus anwaltlicher Tätigkeit:		
- von Klienten mit Wohnsitz in der Schweiz	CHF	60'000
- vom Staat für Verteidigung mittelloser Personen	CHF	40'000
Umsatz von ausländischen Parteien für seine Tätigkeit als Gutachter in handelsrechtlichen Streitigkeiten	CHF	40'000
Verwaltungsratshonorare	CHF	10'000
Total	CHF	150'000

Für einen seiner Schweizer Klienten muss Herr Meier voraussichtlich von einem deutschen Dienstleister eine komplizierte Unternehmensbewertung einholen. Die Kosten dafür im Betrag von CHF 40'500 wird Herr Meier dem Schweizer Klienten in Rechnung stellen. Dieser Betrag ist im Umsatz von CHF 60'000 bereits enthalten.

Die Vorsteuern auf Leistungen von Schweizer Leistungserbringer wird voraussichtlich CHF 1'000 betragen.

1. Muss sich Herr Meier für die MWST registrieren und falls ja wann?

*Lösungsansatz*

*Herr Meier erreicht die Umsatzgrenze gem. Art. 10 Abs. 2 lit. a MWSTG und muss sich obligatorisch registrieren.*

2. Wie hoch sind im Fall einer Unterstellung für die MWST die zu entrichtende Mehrwertsteuer und wie hoch der mögliche Vorsteuerabzug?

*Lösungsansatz*

*Zu entrichtende MWST:*

<i>Umsatz Schweizer Klienten CHF 60'000 @ 8% =</i>	<i>CHF 4'800</i>
<i>Pflichtverteidigung CHF 40'000 @ 8% =</i>	<i>CHF 3'200</i>
<i>Bezugssteuer CHF 40'500 @ 8%</i>	<i>CHF 3'240</i>
<i>Total geschuldet</i>	<i>CHF 11'240</i>

*Vorsteuerabzug*

<i>Vorsteuer</i>	<i>CHF 4'240</i>
<i>./. Kürzung VR Honorar</i>	<i>CHF -100</i>
<i>Vorsteuerabzug</i>	<i>CHF 4'140</i>

3. Was ändert sich bei Ihren Antworten zu den Fragen 1 und 2 wenn der deutsche Bewertungsgutachter seine Leistungen direkt dem Schweizer Klienten in Rechnung stellt?

*Lösungsansatz*

*Herr Meier erreicht die Umsatzgrenze gem. Art. 10 Abs. 2 lit. a MWSTG nicht und muss sich nicht obligatorisch registrieren. Ein Verzicht auf die Befreiung ist jedoch möglich. Keine Bezugssteuer.*

### Aufgabe 5: Managementdienstleistungen

Die steuerpflichtige Alpha AG erbringt ihrer steuerpflichtigen Schwestergesellschaften Beta AG, Managementdienstleistungen und stellt ihr diese Leistungen ohne MWST in Rechnung. Beide Gesellschaften rechnen nach Saldosteuersätzen ab. Die Eidg. Steuerverwaltung erhält davon Kenntnis und fordert von der Alpha AG für die letzten fünf Jahre die MWST auf den Managementdienstleistungen samt Verzugszinsen nach. Nachdem die Alpha AG die Forderung nicht bezahlt, setzt die Eidg. Steuerverwaltung die Steuer mittels Verfügung fest. Die Alpha AG hat gerade einen saisonbedingten Liquiditätsengpass und ist nicht in der Lage die MWST und die Zinsen zu bezahlen. Die Alpha AG geht davon aus, dass sich ihre Liquidität in den nächsten Monaten erheblich verbessern wird.

Welche Möglichkeiten hat die Alpha AG um eine Betreibung zu verhindern, wie muss sie vorgehen und wie sind die Erfolgsaussichten?

#### *Lösungsansätze*

*Stellen eines schriftlichen Antrages auf:*

*Erstreckung der Zahlungsfrist gem. Art. 90 MWSTG; Erfolgsaussicht gut.*

*Ratenzahlung gem. Art. 90 MWSTG; Erfolgsaussicht gut.*

*Steuererlass gem. Art. 92 MWSTG; Erfolgsaussicht nicht gut.*

### Aufgabe 6: Küchenbauer

Der (in der Schweiz nicht für MWST-Zwecke registrierte) Küchenbauer Alfred aus Deutschland verkauft dem steuerpflichtigen Restaurant Bertolli in der Schweiz eine Küche (schlüsselfertig).

Küchenbauer Alfred überlegt sich, ob er die Küche

- a. in Deutschland oder
- b. in der Schweiz

einkauft und dann beim Kunden Bertolli installieren soll.

Unterliegen diese Leistungen der MWST und insbesondere der Bezugsteuerpflicht? Begründen Sie Ihre Antwort detailliert.

#### *Lösungsansätze*

*Wenn der Küchenbauer Alfred die Küchenelemente in Deutschland herstellt und anschliessend selbst in die Schweiz mitnimmt, um sie beim Restaurant Bertolli zu montieren, so unterliegt diese Einfuhr der Küche inkl. dem Transport bis zum Bestimmungsort und die Kosten für die Montageleistung der Einfuhrsteuer an der Grenze. Es liegt kein Fall der Bezugsteuer vor.*

*Bringt jedoch das Unternehmen mit Sitz im Ausland keine Gegenstände über die Grenze, wird der Wert der Montage nicht mit der Einfuhrsteuer erfasst. In diesen Fällen muss das Restaurant Bertolli auf dem gesamten Wert der Lieferung (Gegenstand und Arbeit) die Bezugsteuer entrichten.*

### Aufgabe 7: Eigentumswohnungen

Robi Meier ist Aktionär der Meier Immobilien GU AG. Diese erstellt im 3. Quartal des Jahres 2011 sechs identische 4 1/2 Zimmer-Eigentumswohnungen. Bei Baubeginn sind bereits vier öffentlich beurkundete Kaufverträge für den Kauf der Wohnungen vorhanden und vollständig zu Beginn des 3. Quartals bezahlt. Folgende Informationen sind bekannt:

Verkaufspreis je Eigentumswohnung 1)	CHF	720'000
(inkl. Grundstücksanteil von	CHF	95'000)

1) exkl. allfällig geschuldete MWST

Alle Anlagekosten wurden durch die Meier Immobilien GU AG im 3. Quartal 2011 bezahlt. Der Vorsteuerabzug beträgt insgesamt CHF 237'000 (davon Material für die Eigenleistungen: CHF 39'600).

Wie muss die Meier Immobilien GU AG das Ganze aus Sicht der MWST im 3. Quartal 2011 abwickeln?

#### Lösungsansätze

*Bei den vier vor Baubeginn verkauften und bezahlten ETW handelt es sich um eine Lieferung.*

*8% von (100%) CHF 2'500'000 ((CHF 720'000 abzgl. Boden CHF 95'000) x 4) = CHF 200'0000.*

*Auf den Baukosten kann der Vorsteuerabzug vorgenommen werden.*

*Bei der bei Baubeginn noch nicht verkauften ETW berechtigen die anteiligen Fremdleistungen, Materialien sowie die Infrastrukturen nicht zum Vorsteuerabzug.*

*Total Vorsteuerabzug* CHF 237'000

*Eigenverbrauchssteuer*  
*abzüglich 2/6 (Arbeiten für eigene Rechnung)* CHF 79'000  
*abzüglich 33% von CHF 13'200 (2/6 von Vorsteuern Material1)* CHF 39'600  
CHF 4'356

*Total Eigenverbrauchssteuer* CHF 83'356

*1) bei selbst hergestellten Gegenständen ist für die Ingebrauchnahme der Infrastruktur ein Pauschalzuschlag von 33% auf den Vorsteuern auf Material und allfälligen Drittarbeiten bei Halbfabrikaten vorzunehmen (Art. 69 Abs. 3 MWSTV).*

**Aufgabe 8: Diverse Fragen**

Kreuzen Sie bei den nachfolgenden Aussagen an, ob diese richtig oder falsch sind.

	Richtig	Falsch
Der Privatanteil Geschäftsfahrzeug auf dem Lohnausweis stellt einen mit der MWST abzurechnenden Eigenverbrauch dar.		X
Das Kosmetikstudio Immerschön erzielt im 2011 voraussichtlich einen Umsatz von CHF 82'000. Frau Immerschön ist der Meinung, dass sie den Verzicht auf die Befreiung der Steuerpflicht am 01.08.2011 rückwirkend per 01.01.2011 abgeben kann.	X*	
Die Langsam AG fakturiert ihre Leistungen im 3. Quartal 2011 zum Normalsatz von 7.6%, da diese Leistungen nachweislich im 2010 erbracht wurden.	X	
Nach der Finalisierung im 2011 gilt die Steuerperiode 2010 noch immer nicht als abgeschlossen, also immer noch als provisorisch.		X
Die Dienststelle EDV der Gemeinde Altbesen ist nicht mehrwertsteuerpflichtig, wenn sie steuerbare CHF 200'000 Umsätze gegenüber dem eigenen Gemeinwesen und CHF 130'000 gegenüber einem anderen Gemeinwesen erbringt.	X	
Das Hotel Schöner Ausblick kann seine Halbpensionsarrangements zum Sondersatz von 3.8% verkaufen, wenn es in Prospekten und auf den entsprechenden Rechnungen die Anteile Übernachtungen / Frühstück und Nachtessen einzeln und detailliert ausweist.		X
Auf den von der MWST ausgenommenen im Ausland erbrachten Bildungsleistungen kann die im Inland mehrwertsteuerpflichtige Lernen GmbH den vollen Vorsteuerabzug vornehmen.	X	
Die Bezüge aus einem Automaten unterliegen generell dem reduzierten Satz von 2.5%, ausser es handelt sich nicht um Lebensmittel.	X	
Auf den Bezügen von Urproduzenten kann der Abnehmer einen fiktiven Vorsteuerabzug von 8% vornehmen, da es sich um Lieferungen handelt.		X
Die nach effektiver Methode abrechnende Einfach AG kann per 01.01.2012 wieder zur Saldosteuersatzmethode zurück wechseln, nachdem sie im 2010 von der Saldosteuersatz- zur effektiven Methode gewechselt hatte.		X

\* In den Lösungsblättern wurde irrtümlicherweise ein Datum falsch geschrieben. Dementsprechend wurde bei der Korrektur auch ein "Falsch" als korrekt berücksichtigt.